

38. Was ist „Darlehn“ im Sinne des §. 302a St.G.B.'s?
Gesetz betr. den Wucher vom 24. Mai 1880 Art. 1 (R.G.B. S. 109).

III. Straffenat. Art. v. 13. April 1881 g. M. Rep. 752/81.

I. Landgericht Greiz.

Aus den Gründen:

Nach den vorliegenden thatsächlichen Feststellungen hat Angeklagter Anfang 1880 dem Restaurateur B. ein Darlehn von 2400 M. unter der Bedingung zugesichert, daß für ihn auf das B.'sche Haus eine Forderung von 3000 M. eingetragen werde, die Tilgung gewisser Posten erfolge, die Nachtrittserklärung bestimmter anderer hypothekarischer Gläubiger erbracht werde, endlich die Ehefrau B. sich selbstschuldnerisch verbürge. In Ausführung des auf diese Bedingung abgeschlossenen Vertrages ist die Eintragung einer Forderung von 3000 M. erfolgt und die Hypothekenurkunde mit der Bürgschaftsakte der Ehefrau dem Angeklagten zugestellt; andererseits hat Angeklagter 2400 M. seinem Mandatar in G. mit der Instruktion übersendet, diese Summe dem B. nach Erfüllung der weiteren Vertragsbestimmungen zu übergeben. Als letztere sich nicht erfüllen ließen und B. den freihändigen Verkauf seines Hauses erreichte, hat man sich von B.'scher Seite bemüht, den Angeklagten zur Zurücknahme der bei seinem Mandatar liegenden 2400 M., sowie zur Zurückgabe der mit Löscherklärung zu versehenen Hypothekenurkunde zu bestimmen. Angeklagter ist hierzu gegen Zahlung der von ihm als f. g. Damnovergütung bei dem Geschäfte stipulierten 600 M. bereit gewesen, und die B.'schen Eheleute haben, um sich mit ihrem Käufer auseinanderzusetzen zu können, diese Zahlung nach dem Inkrafttreten des Wuchergesetzes geleistet, wogegen ihnen die Hypothekenurkunde mit Quittung u. ausgeantwortet worden ist. Auf Zinsen für die über 5 Monate bei dem Mandatar verbliebenen 2400 M. hat Angeklagter verzichtet. In der Annahme jener 600 M. aber hat der Richter ein Sichgewährenlassen von Vermögensvorteilen gefunden und nach Feststellung der übrigen Voraussetzungen

des strafbaren Wuchers Angeklagten für die Annahme der 600 M. wegen Wuchers zu Freiheits- und Geldstrafe verurteilt. Der vorige Richter ist hierbei davon ausgegangen, daß, weil das Wuchergesetz erst am 14. Juni 1880 in Wirksamkeit getreten sei, alles, was der Angeklagte vor diesem Tage gethan, nicht weiter in Betracht gezogen werden könne, daß aber das Wuchergesetz Anwendung finde, weil dasselbe das „Sichgewährenlassen“ neben dem „Sichversprechenlassen“ als Thatbestandsmerkmal aufstelle, der Angeklagte sich den im voraus zugesicherten Vermögensvorteil unter der Herrschaft des Wuchergesetzes habe gewähren lassen, die Gewährung einer Vergütung von 600 M. für ein gar nicht in die Hände des Schuldners gelangtes Darlehn von 2400 M. für einen Zeitraum von 5 Monaten und 7 Tagen in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehe und das Sichgewährenlassen unter Ausbeutung der noch zur Zeit der Gewährung vorhandenen Notlage des Schuldners erfolge sei.

Der vorliegende Fall kann jedoch überall nicht unter das Wuchergesetz subsumiert werden; es fehlt für die Anwendung des Gesetzes an einem wesentlichen Thatbestandsmomente. Wucher, im Sinne des §. 302a liegt nur vor, wenn „für ein Darlehn“, dessen Zusicherung, Gewähren, Belassen, oder im Falle der Stundung einer Geldforderung unverhältnismäßige Vermögensvorteile unter den Umständen des §. 302a St.G.B.'s versprochen oder gewährt werden. Nun sind in vorliegender Sache die fraglichen 600 M. nach den Feststellungen nicht für ein Darlehn oder die Stundung einer Geldforderung gewährt worden. Zwar war zwischen dem B. und dem Angeklagten über ein Darlehnsgeschäft ein Vertrag abgeschlossen worden. In Erfüllung desselben hatte auch der erstere dem Angeklagten das verlangte Hypothekeninstrument mit der Bürgschaftsakte der Ehefrau übersendet; die stipulierten Nachtrittserklärungen waren jedoch nicht erbracht und andererseits hatte auch Angeklagter das von ihm zugesicherte Darlehn nicht gewährt; er hatte zwar die betreffende Summe dem Anwalt R. übergeben, um dieselbe dem B. nach Erfüllung der weiteren Bedingungen auszuzahlen; R. war aber nach der Feststellung allein sein Mandatar und war somit das Geld zur Verfügung des Angeklagten geblieben. Nun sollte der erst teilweise ausgeführte Vertrag wieder rückgängig gemacht werden, insbesondere Angeklagter Löschungsbewilligung für die auf seinen Namen eingetragene Hypothek gewähren. Hierzu ist Angeklagter auch gegen eine Zahlung

von 600 M. bereit gewesen und hat er nach Empfang dieser Summe die Löschung bewilligt. Diese Verhandlungen betreffen aber nicht mehr die Zusicherung oder Gewährung eines Darlehns. Die Zahlung ist nicht für ein Darlehn gemacht, sie ist vielmehr nur eine Leistung, mit welcher die Löschung der Hypothek erkaufte werden wollte. Wenn der Instanzrichter gleichwohl bei der rechtlichen Beurteilung der Sache in der Zahlung die Erfüllung der Darlehnsbedingungen sieht, so beachtet er nicht die thatsächlichen Feststellungen, nach welchen zwischen dem ursprünglichen Darlehnsgefächte und der Zahlung nur ein historischer Zusammenhang besteht, die Zahlung selbst aber nichts ist als der Preis für die Wiederaufhebung eines Gefächtes, dessen rechtsverbindliche Kraft bei dem Abschlusse vom Instanzrichter selbst nicht in Frage gestellt worden ist. Auf eine derartige Transaktion, welche nur die Wiederaufhebung eines Darlehnsgefächtes mit allen seinen Folgen und die Leistung des Schuldners für seine Befreiung von diesem Gefächte betrifft, findet aber das Wuchergesetz nach seinem oben bezeichneten Gebiete keine Anwendung. Die Handlung des Angeklagten ist nach dem Gesetz nicht strafbar und bedarf mithin auch die Frage der zeitlichen Anwendung des Wuchergesetzes in dieser Sache nicht der Erörterung und Entscheidung. Angeklagter war daher von Strafe und Kosten freizusprechen.